

Aktenzeichen: 7 AZR 197/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 24. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Formvorschriften; Manteltarifvertrag für
das Hotel- und Gaststättengewerbe in West-Berlin
vom 1. Juni 1975 § 3 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 197/79

4 Sa 32/78 Berlin

Verkündet am
24. Juni 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1981 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser und Straub für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Dezember 1978 - 4 Sa 32/78 - wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 12. August 1976 beim Beklagten, der ein Casino mit mehr als fünf Arbeitnehmern betreibt, als Küchengehilfin beschäftigt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1977 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 25. Dezember 1977, weil sich die Klägerin zu Unrecht geweigert habe, Sonntags- und Spätdienst zu leisten. Die Klägerin hat die Kündigungsgründe bestritten und überdies ihren Lohn für die Zeit vom 26. Dezember 1977 bis 31. Januar 1978 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.342,50 DM brutto verlangt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin durch die mit Schreiben vom 9. Dezember 1977 ausgesprochene Kündigung des Beklagten nicht aufgelöst ist,
2. der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.342,50 DM brutto zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage stattgegeben und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, eine Arbeitsverweigerung seitens der Klägerin habe nicht vorgelegen.

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz ergänzend vortragen, das Arbeitsverhältnis der Klägerin sei schon wegen Nichteinhaltung der in § 3 Ziff. 1 des für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in West-Berlin vom 1. Juni 1975 (MTV) geforderten Schriftform nichtig, so daß es einer Kündigung nicht bedurft habe. Zur Beendigung des faktischen Arbeitsverhältnisses sei ein Grund nicht erforderlich gewesen; es habe die formlose Äußerung des Beendigungswillens genügt, die in der Kündigung vom 9. Dezember 1977 liege.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die zugelassene Revision wird vom Beklagten nur noch darauf gestützt, das Landesarbeitsgericht habe den Arbeitsvertrag zu Unrecht als formgültig angesehen.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, der Arbeitsvertrag der Klägerin sei formgültig, ist zutreffend. Die Revision nimmt im Ausgangspunkt zu Recht an, daß eine Tarifvertragsvorschrift, nach der Arbeitsverhältnisse schriftlich vereinbart werden müssen, einer gesetzlichen Formvorschrift i. S. der §§ 125 Satz 1 und 126 Abs. 1 BGB gleichstehen kann (BAG vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT) und daß deshalb regelmäßig durch Auslegung der Tarifnorm zu ermitteln ist, ob sie ein konstitutives oder lediglich deklaratorisches Schriftformerfordernis aufstellt, d. h. ob die Rechtsfolge seiner Nichtbeachtung in der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts besteht oder nicht (BAG vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 - AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Die Revision verkennt jedoch, daß sich diese Auslegungsfrage im Falle des § 3 Ziff. 1 MTV nicht stellt, weil Abs. 2 dieser Vorschrift die sich aus dem Formmangel ergebende Rechtsfolge selbst regelt. Danach müssen alle Arbeitsverhältnisse, einschließlich der Probe-, Aushilfs- und befristeten Arbeitsverhältnisse, spätestens drei Tage nach der Arbeitsaufnahme schriftlich vereinbart werden (Abs. 1). Im Falle des Nichtabschlusses eines schriftlichen Arbeitsvertrages gelten die tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen (Abs. 2).

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich nicht bereits aus der Bestimmung des Abs. 1, die den Abschluß des schriftlichen Arbeitsvertrages erst drei Tage nach Arbeitsaufnahme verlangt, mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß die Tarifvertragsparteien nur eine deklaratorische Schriftform gewollt haben (so das angefochtene Urteil; Corts in Anm. zu AP Nr. 1 zu § 4 TVG Formvorschriften; Birk in Anm. II zu EzA Nr. 3 zu § 397 BGB; a.A. LAG Berlin vom 17. April 1978 - 9 Sa 130/77 - AP Nr. 1 zu § 4 TVG Formvorschriften = EzA Nr. 3 zu § 397 BGB). Jedenfalls kann

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die von den Tarifvertragsparteien für den Fall des Formmangels in Absatz 2 angeordnete Geltung der tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen nur so verstanden werden, daß der Arbeitsvertrag als solcher formgültig bleiben und lediglich mündliche Sondervereinbarungen und Nebenabreden nicht wirksam sein sollen. Denn für die Annahme, die Tarifvertragsparteien hätten mit der Geltung der "tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen" die Regelung des faktischen Arbeitsverhältnisses gemeint, fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

II. Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedurfte es deshalb einer ordentlichen Kündigung, deren Wirksamkeit am Kündigungsschutzgesetz zu messen ist. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, diese Kündigung sei sozial ungerechtfertigt gewesen, ist rechtsfehlerfrei erfolgt; auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

III. Da das Arbeitsverhältnis mithin nicht beendet ist, hat das Landesarbeitsgericht auch hinsichtlich des rechnerisch unstreitigen Zahlungsanspruches die Berufung zu Recht zurückgewiesen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Blaeser

Straub

